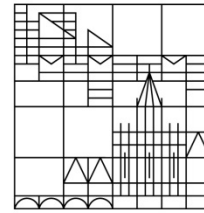


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2017

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS)

Vom 16. Februar 2017

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO VS)

vom 16. Februar 2017

Das Legislative Organ (LeO) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), iVm § 56 Abs. 6 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013), zuletzt geändert am 5. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 2/2016), in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 die nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO VS) in der Fassung vom 8. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 4/2016) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Änderungssatzung in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO VS) in der Fassung vom 8. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 4/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Die Wahlen müssen spätestens in der 9. Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament. Der Wahlzeitraum soll sich auf wenigstens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage erstrecken.“

2. In § 11 erhält in Absatz 2 Nr. 7 folgende Fassung:

„7. bis wann Briefwahlunterlagen beantragt werden können.“

3. In § 16b werden in Absatz 2 die Nummern 4. und 5. gestrichen. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.

4. In § 21 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Wahlausschuss bestimmt, bis wann Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden können; spätestens jedoch bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –